

# RHEINISCH-BERGISCHER KREIS

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Vorlage zu TOP Nr. 7

18. Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 16.05.2019

öffentlich  
 nichtöffentlich

verantwortlich  
Dez. IV, Abteilung 67

## Gegenstand

Neuregelung zum Wandern in Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis

## Beschlussvorschlag

Der Naturschutzbeirat hebt seinen Beschluss vom 31.01.2018 zum Konzept zu Wanderveranstaltungen in Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis (TOP Nr. 10) auf.

Der Neuregelung zum Wandern in Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis wird zugestimmt.

Fortsetzung umseitig

## Beratungsergebnis

einstimmig  mit Mehrheit  Ja  Nein  Enthaltung  lt. Beschlussvorschlag  abweichend

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 05.07.2018 die Kreisverwaltung beauftragt, die Regelung zu geführten Wanderungen, die gemeinsam mit dem Naturschutzbeirat in einer Arbeitsgruppe erarbeitet und in der Sitzung des Naturschutzbeirats am 31.01.2018 beschlossen wurde, nochmals mit dem Naturschutzbeirat und den Wandervereinen zu überarbeiten. Hierzu haben am 03.09.2018 sowie am 06.11.2018 zwei Runden Tische stattgefunden, an denen verschiedene Vertreter des Naturschutzbeirates, Vertreter der im Rheinisch-Bergischen Kreis aktive Wandervereine und –organisationen, der Naturarena GmbH, des Naturparks Bergisches Land und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW teilgenommen haben. Hierbei war das gemeinsame Ziel, zukünftig einen Weg zu finden, der einerseits die Natur im Kreisgebiet nachhaltig schützt und andererseits die Natur für Wanderer mit überschaubarem Aufwand weiterhin erlebbar machen soll.

Die beiden Kernelemente des überarbeiteten Konzeptes bilden:

- 1.) ein interner Handlungsleitfaden der Verwaltung zum Umgang des in den Landschaftsplänen des Rheinisch-Bergischen Kreises festgesetzten Veranstaltungsverbots in Naturschutzgebieten und
- 2.) eine Kooperationsvereinbarung zur naturverträglichen Ausübung von Wanderungen in Naturschutzgebieten des Rheinisch-Bergischen Kreises (siehe Anlage).

Der erarbeitete interne Handlungsleitfaden dient der Klarstellung, welche Arten von Aktivitäten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete auslösen und damit nicht als „Veranstaltungen“ im Sinne der Landschaftspläne einzuordnen sind und somit keiner gesonderten Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen.

Folgende Aktivitäten bis 50 Personen sind nicht als „Veranstaltung“ im Sinne der Landschaftspläne einzuordnen:

- Joggen, Laufen, Walken
- Wanderungen
- Umweltbildungs- und Naturschutzangebote u.a. von
  - anerkannten Naturschutzvereinigungen,
  - der Biologischen Station Rhein-Berg,
  - :aqualon,
  - Des Landesbetriebs Wald und Holz NRW
- Wissenschaftliche Exkursionen
- Ausflüge von Schulklassen und Kindergartengruppen

Dieser Katalog, der bei Bedarf durch die untere Naturschutzbehörde erweitert und angepasst werden kann, findet auf das in den Landschaftsplänen normierte „Veranstaltungsverbot“ in Naturschutzgebieten Anwendung. Sollten im Rahmen einer dort aufgeführten Aktivität jedoch noch andere Verbote des Landschaftsplans betroffen sein, wie beispielsweise das Verlassen der Wege, das Entnehmen von Pflanzen am Wegesrand oder das Entnehmen von Tieren, müssen hierfür weiterhin entsprechende Genehmigungen durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Kommerziell angebotene Wanderungen, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht, sind unabhängig der Teilnehmerzahl grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Der Regelungsgehalt des neu erarbeiteten internen Handlungsleitfadens und insbesondere die festgesetzte Teilnehmerobergrenze orientieren sich an der Handhabung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW sowie an der Handhabung des Rhein-Sieg-Kreises.

In Zukunft soll dieser Katalog zudem im Rahmen der Neuaufstellung der Landschaftspläne als Grundlage und Hilfestellung für die Formulierung von Verbots- und Unberührtheitstatbeständen in Naturschutzgebieten dienen.

Die ebenfalls erarbeitete Kooperationsvereinbarung mit den Wandervereinen und -organisationen, die diese von einer Genehmigungspflicht freistellt, basiert auf dem gemeinsamen Interesse, einerseits die Natur und Landschaft nachhaltig zu schützen und insbesondere deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit dauerhaft erlebbar zu machen und andererseits die Zusammenarbeit mit den Wandervereinen zu stärken. Mit den Kooperationspartnern soll das Thema „Wandern“ qualitativ hochwertig ausgebaut werden und die Vorbildfunktion der Wandervereine und -organisationen hervorgehoben werden.

Hierzu soll der Bereich der Naturschutz- und Umweltbildung durch eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit gestaltet und ein regional spezifisches Ausbildungsmodul für Wanderführerinnen und Wanderführer entwickelt werden. Beispielsweise soll der Flyer „Unterwegs im Naturschutzgebiet – So verhalten Sie sich richtig“, der bereits im Rahmen des zuvor erarbeiteten Konzeptes entwickelt wurde, in einer Neuauflage durch die Logos der Kooperationspartner ergänzt und den Kooperationspartnern zwecks Verbreitung im Rahmen ihrer Wanderungen zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist angedacht, dass die Wandervereine diesen Flyer auch auf Ihren Homepages und in ihren Vereinszeitschriften veröffentlichen.

---

Gez. Fleischer

# Kooperationsvereinbarung

## zur naturverträglichen Ausübung von Wanderungen in Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis

zwischen  
dem Rheinisch-Bergischen Kreis,  
vertreten durch **xxx**,

dem Naturschutzbeirat  
bei der unteren Naturschutzbehörde,  
vertreten durch **xxx**,

und den Wanderorganisationen:

dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V.,  
vertreten durch **xxx**,

sowie dessen Abteilung  
Wanderfreunde Bergisches Land e.V.,  
vertreten durch **xxx**,

dem Landesverband Nordrhein-Westfalen  
des Deutschen Alpenvereins e.V.,  
vertreten durch **xxx**,

dem Kölner Eifelverein e.V.,  
vertreten durch **xxx**,

dem NaturFreunde Köln e.V.,  
vertreten durch **xxx**,

sowie als Unterstützer:

die Biologische Station Rhein-Berg,  
vertreten durch **xxx**,

der Naturpark Bergisches Land,  
vertreten durch den **xxx**,

die Naturarena Bergisches Land GmbH,  
vertreten durch **xxx**,

Wald und Holz NRW,  
Regionalforstamt Bergisches Land,  
vertreten durch **xxx**.

## **0. Präambel**

In über 70 Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis haben Wandernde, Sportler, Exkursionsgruppen und Erholungssuchende die Möglichkeit, die abwechslungsreiche Schönheit der Natur und ihrer Tierwelt aus nächster Nähe zu entdecken. So können Sport und Erholung in der Natur jedem Einzelnen unvergessliche Erlebnisse und Erfahrungen bieten. Die zentrale Lage des Rheinisch-Bergischen Kreises in unmittelbarer Nähe zu Köln macht den wertvollen Naturraum besonders attraktiv und lädt dazu ein, die Natur unmittelbar vor den Toren der Großstadt zu erleben. Mit seinen facettenreichen Wäldern, weiten Wiesen und seiner Vielzahl an Bächen bietet der Rheinisch-Bergische Kreis eine ideale Grundlage für ein breites Spektrum an Freizeit- und Naherholungsangeboten.

Die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind jedoch vor allem Lebensräume für seltene Pflanzen und stellen Rückzugsorte für viele Tierarten dar. Sie unterliegen deshalb einem strengen Schutz und dienen darüber hinaus der sogenannten „stillen Erholung“. Um den wertvollen Naturraum der Naturschutzgebiete nachhaltig zu schützen und auch für künftige Generationen weiterhin erlebbar zu machen, sind in den Landschaftsplänen des Rheinisch-Bergischen Kreises unter anderem Verbote, wie das Veranstaltungsverbot in Naturschutzgebieten, festgesetzt.

## **I. Ziele und Grundsätze**

Um sowohl die Interessen der Wandernden als auch die Interessen des Naturschutzes zu vereinen, wird diese Kooperationsvereinbarung zur naturverträglichen Ausübung von Wanderungen in Naturschutzgebieten im Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen. Kooperationspartner sind neben dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde als Zielgruppe die regionalen Wanderorganisationen der Sauerländische Gebirgsverein e.V. mit seiner Abteilung Wanderfreunde Bergisches Land e.V., der Deutsche Alpenverein, Sektion Rheinland Köln e.V., der Kölner Eifelverein e.V. und der Naturfreunde Köln e.V.. Darüber hinaus sind der Naturpark Bergisches Land, die Biologische Station Rhein-Berg und die Naturarena Bergisches Land GmbH Unterstützer dieser Vereinbarung.

Die mit dieser Kooperationsvereinbarung getroffene Abgrenzung von Veranstaltungen zu Wandertreffs und Wanderangeboten, gilt auch für Wandertreffs und Wanderangebote der übergeordneten Landesverbände mit ihren jeweiligen Sektionen und Abteilungen.

### **1.1 Ziele der Kooperationsvereinbarung**

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verfolgen gemeinsam das Ziel, die Natur und Landschaft nachhaltig zu schützen und insbesondere deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie deren Erholungswert dauerhaft zu sichern.

Die Kooperationsvereinbarung hat zum Ziel, dass die aktiven Wandernden in Zukunft weiterhin die Sicherheit haben, ihre Wanderungen in naturverträglichem Maße ausüben zu können, ohne gegen die rechtlichen Vorschriften der Landschaftspläne zu verstoßen. Gleichzeitig erfährt der Naturschutz durch die Wandernden aktive Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er gewinnt mit ihnen wertvolle Mitstreiter, die sich ebenfalls für den Naturschutz stark machen.

Darüber hinaus haben alle Vertragspartner das gemeinsame Interesse, den Bereich der Naturschutz- und Umweltbildung durch den Ausbau gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und der Entwicklung eines regionalen Ausbildungsmoduls für Wanderführer und Wanderführerinnen voranzutreiben.

## **1.2 Abgrenzung von Veranstaltungen zu Wandertreffs / Wanderangeboten**

Aufgrund dessen, dass der Begriff der Veranstaltung in den Landschaftsplänen des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht weiter definiert ist, soll mit dieser Kooperationsvereinbarung klargestellt werden, dass die regelmäßig stattfindenden Wandertreffs und Wanderangebote der Wanderorganisationen, die Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, nicht unter das Veranstaltungsverbot im Sinne der Landschaftspläne fallen. Sie unterliegen somit nicht dem Genehmigungserfordernis einer Veranstaltung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Wanderorganisationen dieser Kooperationsvereinbarung haben den Natur- und Umweltschutzgedanken in ihren Vereinssatzungen verankert. Sie setzen sich aktiv für einen wirksamen Schutz der Natur und Landschaft ein. Bei ihren regelmäßig stattfindenden Wanderangeboten und Wandertreffs steht in erster Linie das Erholungserlebnis in der Natur im Vordergrund und nicht die Organisation und Vermarktung einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe. Die Wanderungen erfolgen stets im Beisein eines ausgebildeten Wanderführers, sodass sichergestellt ist, dass keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Sollten Wanderführer und Wanderführerinnen der Wanderorganisationen nicht im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit eine Wanderung anbieten, sondern kommerziell tätig werden, müssen diese Wanderungen bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Von einer kommerziellen Veranstaltung ist immer dann auszugehen, wenn die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht und nicht mehr die naturbezogene Erholung.

## **II.**

### **Verhaltensregeln / Selbstverpflichtungen**

Zur Sicherung einer naturverträglichen Ausübung von Wanderungen in Naturschutzgebieten des Rheinisch-Bergischen Kreises und zum Schutz dieser sensiblen Gebiete werden von den Vertragsparteien nachfolgende verbindliche Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungen festgelegt.

Durch die gemeinsam definierten Eckpfeiler in Form von Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungen durch die Kooperationspartner dieser Vereinbarung wird sichergestellt, dass die Wanderungen der Wanderorganisationen, die diese Vereinbarung mittragen, in Naturschutzgebieten den individuellen Schutzzwecken der einzelnen Gebiete entsprechend durchgeführt werden. Es ist sichergestellt, dass diese Wanderungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen, und dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

#### Kommunikation der Verhaltensregeln in Natur und Landschaft

- 2.1** Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich, den Flyer „Unterwegs im Naturschutzgebiet – So verhalten Sie sich richtig“ neu aufzulegen. Die Neuauflage soll die Logos aller Vertragspartner beinhalten, die diese Kooperationsvereinbarung mittragen.
- 2.2** Alle Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Flyers mit den dort aufgeführten Verhaltensregeln (Wegegebot, Leinenpflicht für Hunde, Entfernen von Hundekot, ruhiges und leises Verhalten, keine Entnahme von Pflanzen und Pilzen, keinen Abfall hinterlassen, Verbot zu baden, zelten, grillen und Lagerfeuer zu machen), sowohl nach innen als auch nach außen zu kommunizieren. Dies erfolgt insbesondere über eine Veröffentlichung in den Vereinszeitschriften, Mitgliederzeitschriften, Newslettern, Wanderplänen und Pressemitteilungen oder durch das Aushändigen an Wandernde im Rahmen der Wanderungen.

- 2.3** Gleichzeitig stellt der Rheinisch-Bergische Kreis den Vertragspartnern eine individuell erforderliche Anzahl des Flyers zur Verfügung, damit die Flyer im Rahmen der Wanderungen ausgehändigt werden können. Darüber hinaus wird den Vertragspartnern der Flyer ebenfalls in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, um diesen in den Vereinszeitschriften abdrucken und auf den jeweiligen Homepages einstellen zu können.
- 2.4** Der Rheinisch-Bergische Kreis wird die Beschilderung der Naturschutzgebiete vor Ort weiter ausbauen und die derzeit bereits vorhandene Beschilderung durch Sonderschilder mit Verhaltensregeln ergänzen.

#### Die Rolle der Wanderführer und Wanderführerinnen

- 2.5** Die Wanderführer und Wanderführerinnen haben für ihre Wandergruppe Vorbildfunktion und halten sich an die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
- 2.6** Qualifizierte Wanderführer und Wanderführerinnen verfügen über Kenntnisse und Grundlagen des Naturschutzes.
- 2.7** Der Wanderführer und die Wanderführerin sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Wanderung über die Besonderheiten der Schutzgebiete zu informieren, die im Rahmen der Wanderung durchquert werden. Diese Informationen sind den Wandernden im Rahmen der Wanderungen zu vermitteln. Hierzu wird die untere Naturschutzbehörde den Kooperationspartnern einen digitalen Leitfaden zur Verfügung stellen, der erklärt, wie man im Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises an notwendige Informationen zu den Schutzgebieten gelangt.
- 2.8** Die Wanderführer und Wanderführerinnen der Vertragspartner verpflichten sich, zwecks Ausübung von natur- und landschaftsverträglichen Wanderungen, die im Flyer „Unterwegs im Naturschutzgebiet - So verhalten Sie sich richtig“ aufgeführten Verhaltensregeln zu beachten und an die Wandernden weiterzugeben. Es soll für einen sensiblen Umgang mit den Naturschönheiten geworben werden.
- 2.9** Es wird empfohlen, ab einer Gruppengröße von 25 Personen, vor Ort einen zweiten Wanderführer oder eine Wanderführerin zu bestimmen, um sicher zu stellen, dass die im Flyer aufgeführten Verhaltensregeln eingehalten werden.
- 2.10** Ab einer Gruppengröße von 50 Personen wird zudem empfohlen, die Gruppe zu teilen und zwei Wanderführer oder Wanderführerinnen je Gruppe einzusetzen.
- 2.11** Die Wanderführer und Wanderführerinnen unterstützen als regelmäßige Gäste in den Naturschutzgebieten, die untere Naturschutzbehörde, indem sie dieser Auffälligkeiten formlos melden. Dies können beispielsweise Vorkommen von seltenen streng geschützten Arten oder Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben sein. Hierzu werden den Vertragspartnern die entsprechenden Ansprechpartner in den jeweiligen Dienststellen genannt. Die Wanderführer und Wanderführerinnen ersetzen damit nicht die Rolle der Naturschutzwacht, ergänzen diese aber.

#### Qualifizierung der Wanderführer und Wanderführerinnen

- 2.12** Im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive soll das Wissen von Wanderführern und Wanderführerinnen über Naturschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis verbessert werden. Diese sollen hierzu die Möglichkeit haben, in regelmäßig angebotenen Fortbildungen, ihren Wissensstand im Bereich des Naturschutzes zu erweitern.
- 2.13** Die SGV-Wanderakademie, die Biologische Station Rhein-Berg, die untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Naturpark Bergisches Land werden

in Zusammenarbeit ein regional spezifisches Fortbildungsmodul entwickeln. Hierbei werden sie durch den Bergischen Naturschutzverein e.V. (RBN) unterstützt.

- 2.14** Die SGV-Wanderakademie teilt dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Naturpark Bergisches Land die Termine für die Wanderführerausbildung nach den Richtlinien des Deutschen Wanderverbandes (einschließlich zertifizierter Natur- und Landschaftsführer ZNL) für die Jahre 2019 und 2020 mit.

### Sonstiges

- 2.15** Die Wanderorganisationen, die Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, erklären sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, ihr Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsprogramm nach Fertigstellung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, damit sich diese einen Gesamtüberblick über alle im Rheinisch-Bergischen Kreis stattfindenden Wanderungen verschaffen kann. In Einzelfällen soll die untere Naturschutzbehörde bei Wanderungen mit Hilfe der vorgelegten Informationen in die Lage versetzt werden, insbesondere bei besonderen Vorkommnissen und Sensibilitäten, beispielsweise aus artenschutzrechtlichem Erfordernis, lenkend eingreifen zu können.
- 2.16** Mittelfristiges Ziel des Rheinisch-Bergischen Kreises ist es, bei der Aufstellung der Landschaftspläne, das dort festgesetzte Verbot zu überarbeiten und hinsichtlich der Ausübung von Wanderungen zu konkretisieren.

### III.

#### **Evaluation**

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung sind sich darin einig, dass nach dem Zeitraum von zwei Jahren eine Evaluation in Hinsicht auf die Erreichung der Ziele dieser Kooperationsvereinbarung geboten ist.

Ort, Datum

Unterschriften